

Danila Drischmann  
Schloßberg 2  
55422 Bacharach am Rhein  
5. Semester  
Matr.-Nr.: 2507793

**Seminar zur Strafrechtsgeschichte**

Wintersemester 2001/2002

Prof. Dr. Jan Zopfs

Seminararbeit

2. Themenkomplex: Bedeutende Strafrjuristen

Thema 7:

**Paul Johann Anselm F E U E R B A C H:**

„Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts“

„Dir also, der Wahrheit und Gerechtigkeit Bild, dich will ich lieben, dir gehorchen, dir auf dem Fuße folgen! Du führe mich, wenn ich irre, du reiche mir die Hand, wenn ich zweifle, du gib mir im Streit der Meinungen Zuversicht, im Kampf mit Hindernissen Mut, Trost in allen Sorgen! Dich will ich lieben, dir gehorchen, dir weihe ich mich und mein Leben!“

\*

(feierliches Gelübte P.J.A. Feuerbachs am Tage seiner juristischen Promotion, zit. nach G.Radbruch, Feuerbach-Gedenkrede, S.14)

**GLIEDERUNG**

1. Teil: Über Leben und Philosophie des Paul Johann Anselm von Feuerbach	1
I. Kurzbiographie	1
II. Allgemeine Darstellung der Philosophie P.J.A. Feuerbachs	5
2. Teil: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts	7
I. Aufbau und Systematik des Lehrbuchs, 11. Auflage	7
1.) Philosophischer oder allgemeiner Teil des peinlichen Rechts	7
a.) Lehre vom psychologischen Zwang	8
b.) Höchste Prinzipien des Strafrechts	10
c.) Feuerbachs Theorie der strafrechtlichen Schuld	11
2.) Positiver oder besonderer Teil des peinlichen Rechts	11
3.) Pragmatischer Teil des peinlichen Rechts	12
II. Zielrichtung des Lehrbuchs Feuerbachs	13
III. Die posthumen Auflagen des feuerbachschen Lehrbuchs – exemplarischer Vergleich anhand der von C.J.A. Mittermaier herausgegebenen 14. Auflage	14
1.) Über die Person C.J.A. Mittermaiers	14
2.) Die Bearbeitung des Lehrbuchs durch Mittermaier im Vergleich zu Feuerbachs Ausgaben	15
3. Teil: Bedeutung der Person P.J.A. Feuerbachs und seines Werkes	20
I. Zeitgenössische Betrachtungen	20
II. Resümee	21
Literaturverzeichnis	24

## 1. Teil: Über Leben und Philosophie des Paul Johann Anselm von Feuerbach

Das Leben des Paul Johann Anselm von Feuerbach war eines der Extreme: Gelebt in einer Phase des Aufbruchs, geprägt von der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der politischen und philosophischen Strömungen seiner Zeit und von jenen Spannungen fast zerrissen, erstreckte sich der Bereich seines Wirkens von der Philosophie, mit der er seine wissenschaftliche Laufbahn begann und der bis zuletzt seine Liebe galt<sup>1</sup>, bis zur Jurisprudenz, in der er nicht nur als „Denker, Gesetzgeber und Richter“<sup>2</sup> wahrlich Großes leistete, sondern auch an den Grundlagen der Kriminalpsychologie forschte und mit großem literarischem Talent seine Ergebnisse festhielt, so daß sie uns noch heute sowohl inhaltlich, als auch stilistisch wertvolle Dokumente sind.

### I. Kurzbiographie

Es war der 14. November 1775, als Paul Johann Anselm Feuerbach als vorehelicher Sohn eines angehenden Rechtsanwalts und der Enkelin eines seinerzeit bekannten Juristen, des Rechtshistorikers Salomo Brunquell, in dem kleinen Dorf Hainichen bei Jena geboren wurde.

Nach der Niederlassung seines Vaters in Frankfurt am Main verbrachte der junge Feuerbach dort, unter dem „strengen Regiment seines selbtherrlichen Vaters“<sup>3</sup>, die ersten siebzehn Jahre seines Lebens, bis er 1792, infolge eines schwerwiegenden Streits, sich mit diesem überwarf und zu seinem Großvater nach Jena floh.

Dort begann er, leidenschaftlich und voll ungestümen Temperaments<sup>4</sup>, das Studium der Philosophie, in welchem er, dank seiner „außergewöhnlichen Einfühlungskraft und Umsetzungsfähigkeit“ und aufgrund seines rastlosen Arbeitseifers<sup>5</sup>, bereits zwei Jahre später die Doktorwürde erhielt.

Schon während dieser Zeit wurden einige philosophische Aufsätze in Zeitungen sowie erste Bücher Feuerbachs veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> vgl.: H.M. Enzensberger, Merkwürdige Verbrechen - Selbstdarstellung, S.384 f.

<sup>2</sup> So sowohl aus dem Titel der Feuerbach – Biographie E. Kippers, als auch der Feuerbach-Skizze G. Haneys, in: Naturrecht, S.284ff..

<sup>3</sup> H.M. Enzensberger, Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung, S.384-386.

<sup>4</sup> Vgl.: E. Wolf, Rechtsdenker, S.545f.; E. Kipper, PJA Feuerbach, S.15.

<sup>5</sup> E. Wolf, Rechtsdenker, S.546.

Als er jedoch seine zukünftige Frau und spätere Mutter seiner acht Kinder, Wilhelmine Tröster, kennenlernt und diese ein Kind von ihm erwartet, sieht er sich gezwungen, 1796 aus pekuniären Gründen von der brotlosen Kunst der „geliebten Philosophie hinüber zur abstoßenden Jurisprudenz“ zu wechseln, der er sich zunächst nur mit äußerstem Widerwillen zuwendet<sup>6</sup>. Er fügte sich in sein Schicksal, da „er wußte, daß er sie lieb gewinnen müsse“, und begann bald, seine „Zwangs-, Not- und Brotwissenschaft“<sup>7</sup> durch Schriften zu bereichern, die ihm schnell den Ruhm und die Anerkennung zu bereiten begannen, die für ihn das höchste äußere Glück bedeuteten: Der „Mitwelt nützlich zu sein“ und zu einer Größe emporzuwachsen, die einen bleibenden Platz in der Nachwelt hat<sup>8</sup>.

Die rasche Anpassung und sein Sichfügen in die geänderte Situation sind typisch für Charakter und Einstellung Feuerbachs: Zum einen für seinen Eifer, sein Pflichtbewußtsein und seinen „gewaltigen Tätigkeitstrieb“<sup>9</sup>, dem auch das Wechseln des Faches keinen Abbruch tun konnte, zum anderen aber auch Zeugnis seiner Leidenschaft, mit der er sich nun der Rechtswissenschaft und ihrer Problematik zuwandte. Sein großer Tatendrang warf jedoch auch schon in diesen jungen Jahren Schatten über ihn; denn sein unendliches Verlangen nach Ruhm und Anerkennung, seine nahezu unerfüllbaren an sich gestellten Forderungen und sein meist unbefriedigter Ehrgeiz, stürzten ihn häufig in schwere Depressionen<sup>10</sup>.

Trotz erster wissenschaftlicher Erfolge sind die nächsten Jahre seiner Tätigkeit in Jena, in denen er, nach seiner juristischen Promotion 1799, seine erste – unbesoldete – Lehrtätigkeit an der Universität Jena aufnimmt und zahlreiche Schriften anfertigt, so u.a. die seiner Philosophie und Rechtsauffassung zugrundeliegenden Werke des *Anti-Hobbes*<sup>11</sup>, der *Untersuchung über den Hochverrath*<sup>12</sup>, der *Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven Peinlichen Rechts* (1799) oder auch sein *Lehrbuch des peinlichen Rechts*<sup>13</sup>, nicht nur von schwerer geistiger Arbeit, sondern auch von äußerer Not bestimmt<sup>14</sup>.

---

<sup>6</sup> H.M. Enzensberger, *Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung*, S.384 f.; E. Landsberg, *Geschichte der dt. Rechtswissenschaft*, S.112.

<sup>7</sup> E. Landsberg, *Geschichte der dt. Rechtswissenschaft*, S. 112.

<sup>8</sup> H.M. Enzensberger, *Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung*, S. 399 ff..

<sup>9</sup> E. Landsberg, *Geschichte der dt. Rechtswissenschaft*, S. 112f..

<sup>10</sup> G. Radbruch, *Feuerbach-Gedenkrede*, S.12; H.M. Enzensberger, *Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung*, S. 379, 380, 399ff.;E. Wolf, *Rechtsdenker*, S. 546.

<sup>11</sup> vollständ. Titel: *Anti-Hobbes oder Über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn*, 1798.

<sup>12</sup> vollständ. Titel: *Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths*, 1798.

<sup>13</sup> vollständ. Titel: *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts*, 1801.

<sup>14</sup> E. Kipper, *PJA Feuerbach*, S.20f..

So greift er bereitwillig zu, als er 1801 einen Ruf von der Universität Kiel als ordentlicher, besoldeter Professor erhält und dort u.a. erstmals einen Lehrstuhl für Strafrecht innehat. Ob aufgrund einer gewissen Wesensnähe zur Philosophie oder der vom Strafrecht als „Spiegel der Seele des Volkes“<sup>15</sup> ausgehenden Faszination – dieses wurde das Hauptgebiet seines Wirkens.

In Kiel verlebte er nicht nur zwei seiner glücklichsten Jahre, sondern stellte mit seiner *Kritik des Kleinschrodtschen Entwurfs zu einem bayrischen Strafgesetzbuch* (1804), die nicht nur seine Strafrechtstheorie und Rechtsauffassung konkretisierte, sondern auch durch die klaren Deliktsformulierungen und der konsequenten Verfolgung der Rechtsstaatsidee einen „Wendepunkt in der Geschichte des Strafrechts“ bedeutete<sup>16</sup>, entscheidende Weichen für seine Karriere: 1804 nimmt er, als erster „Ausländer“ und Protestant, seine Lehrtätigkeit an der bayrischen Universität Landshut auf und erhält einen Auftrag zur Ausarbeitung eines bayrischen Strafgesetzbuches, durch welches er, als eine seiner größten Leistungen, seinen Traum von bleibendem Ruhm verwirklichen konnte und in die Geschichte der Rechtswissenschaft einging<sup>17</sup>.

Die Freude an dieser, ihn an sich befriedigenden und seiner Denkweise entgegenkommenden Arbeit, wurde jedoch seitens seiner Kollegen, die „einer Gesellschaft von Teufeln glichen“<sup>18</sup> und deren schlimmster ein intriganter und eifersüchtiger Professor namens Gönner war<sup>19</sup>, in solch unerträglichem Maße getrübt, daß Feuerbach schließlich von Landshut floh und Ende 1805 ins Justizministerium nach München berufen wurde, wo er sich die nächsten acht Jahre fast ganz der Gesetzgebungsarbeit widmete. Auch während dieser Zeit fertigte er einige juristische Schriftstücke an, so bspw. die ersten Auflagen seiner *Merkwürdigen Criminal-Rechtsfälle* (1808/1811), die sowohl als Sammlung kriminalpsychologisch interessanter Fälle Bedeutung erlangte, als auch durch diese die breite Masse faszinierende Thematik zahlreiche Leser fand und somit Feuerbachs Werk „in die schöne Literatur hineinragen ließ“<sup>20</sup>. Sein Abschied vom juristischen Lehramt blieb allerdings endgültig.

---

<sup>15</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.16 f(Erklärungsversuch der vom Strafrecht ausgehenden Anziehungskraft des in Temperament und Denkweise Feuerbach verwandten Rudolf v. Jherings).

<sup>16</sup>G. Spendel, NJW 1958, 815f..

<sup>17</sup> E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S. 128.

<sup>18</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.51;H.M. Enzensberger, Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung, S.387.

<sup>19</sup> G. Radbruch, Gedenkrede, S. 15.

<sup>20</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.148f..

Dennoch blieb Feuerbach auch in München, am Hof des ihm lange Zeit wohlgesonnenen Königs Maximilian Josef (1813 erfolgte die Eintragung Feuerbachs in die Adelsmatrikel), nicht von Intrigen gegen seine Person und Feindschaft aufgrund seiner Ansichten und der Tatsache, daß er Protestant und „ein Fremder“ in Bayern war, verschont. Er litt hierunter bis „zur Menschenfeindschaft“<sup>21</sup>, woran nicht zuletzt der zur Gesetzgebungsarbeit hinzugezogene ehemalige Landshuter „Kollege“ Gönner Schuld trug.

Aufgrund der Hetze seitens seiner Berater – besonders die des Ministers Montgelas – , aber auch wegen Feuerbachs leidenschaftlichem Eintreten gegen die Herrschaft und Unterdrückung Napoleons, wandte sich die Gunst des Königs schließlich von ihm ab: 1814 wurde er an das Appellationsgericht nach Bamberg strafversetzt.

Zwar war Feuerbach schon zuvor, seit seiner Jenenser Zeit, ab und an als Mitglied von Spruchkollegien u.ä. tätig gewesen; hier jedoch begann, als zweiter Präsident des Gerichts, seine eigentliche Karriere als Richter.

Die Jahre, die er in Bamberg, als der vorletzten Station seines Lebens, verbrachte, sollten „die unglücklichsten in Feuerbachs Leben werden“<sup>22</sup>, waren sie doch geprägt von persönlichen Verstrickungen, gesellschaftlicher Zurückgezogenheit und beruflicher Unausgefülltheit. Zwar war es ihm, da dieses Gericht u.a. die entscheidende Stelle für Strafsachen darstellte, möglich, seine kriminologischen Erfahrungen zu erweitern, was sich vor allem in einer Fortsetzung seines Münchner Werkes der *Merkwürdigen Criminal-Rechtsfälle*<sup>23</sup> niederschlug, jedoch hatte er abermals unter einem „unleidlichen Vorgesetzten“<sup>24</sup> zu leiden. Der Zwist mit diesem zwang ihn zur Einschränkung seiner Tätigkeiten, die in ihm, als stets äußerst aktiven Menschen, schließlich das „Gefühl des geistigen Todes“<sup>25</sup> hervorriefen, Empfindungen, die sich durch die Kälte der Bamberger Gesellschaft nur noch verstärkten<sup>26</sup>.

Während dieser Zeit hatte Feuerbach ein intimes Verhältnis zu Nannette Brunner, der Frau eines guten Bekannten, die er bereits in München kennengelernt hatte und die ihm einen Sohn gebar. Wegen „der Leidenschaft zu dieser geistreichen wie gefühlvollen Frau“<sup>27</sup>, zu der er sich, ganz nach Vorbild seiner nahezu schwärmerisch verehrten und bewunderten Freunde, Elisa von der Recke und ihrem Freund, denen er sich als „Seelenverbündeter“ fühlte sowie im

<sup>21</sup> H.M. Enzensberger, *Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung*, S.391.

<sup>22</sup> E. Kipper, *PJA Feuerbach*, S.72.

<sup>23</sup> *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen* (1828, Bd.I)

<sup>24</sup> H.M. Enzensberger, *Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung*, S.394.

<sup>25</sup> E. Kipper, *PJA Feuerbach*, S. 75.

<sup>26</sup> H.M. Enzensberger, *Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung*, S.394.

Strome des romantischen Zeitalters<sup>28</sup>, als geistiger Partnerin<sup>29</sup> hingezogen fühlte, trennte er sich bis zum Tod derselben (1821) von seiner Frau und (bis auf drei seiner Söhne) von seiner Familie.

Noch in späteren Jahren gab es Bestrebungen, den kritischen und unbequemen Feuerbach aus Bayern zu entfernen, was 1816 mit der Ernennung zum Generallandeskommissär des an Österreich abzutretenden Salzachkreises versucht wurde, jedoch am heftigen Protest Feuerbachs scheiterte, so daß dieser schließlich 1817 zum ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Ansbach ernannt wurde. Hier verbrachte er die letzten 16 Jahre seines Lebens.

Herausragendste Begebenheit dieser Zeit, in der er neben seiner richterlichen Tätigkeit auch weiterhin wissenschaftlich arbeitete, so u.a. an der strafprozeßrechtlichen Schrift *Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege* (1821), war Feuerbachs Begegnung mit Kaspar Hauser 1828, dessen merkwürdiges Schicksal von starker Anziehungskraft für Feuerbach war. Seine Studie über *Kaspar Hauser*<sup>30</sup> verhalf ihm zu europäischer Berühmtheit bis in unsere heutige Zeit<sup>31</sup>.

Feuerbachs gesundheitlicher Zustand, von Natur bereits recht labil<sup>32</sup> (was diesen, neben einigen Bildungsreisen auch immer wieder zu Kuraufenthalten veranlaßt hatte<sup>33</sup>), hatte sich, namentlich wegen der großen Sorgen, die er sich in den letzten Jahren um seine Söhne machen mußte, aber auch aufgrund seines an Ärger und Schwierigkeiten zahlreichen Lebens, ständig verschlechtert: Er erlitt drei Schlaganfälle. Infolge des dritten, der ihn bei einem Besuch bei seiner Schwester Rebekka in Frankfurt am Main ereilte, starb Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach am 29. Mai 1833 im Alter von 58 Jahren.

## II. Allgemeine Darstellung der Philosophie P.J.A. Feuerbachs

Als der siebzehnjährige Feuerbach 1792 nach Jena kam, so war es „Jenas große Zeit“<sup>34</sup>, lebten und wirkten dort doch so berühmte Köpfe wie Schiller, Schelling, Schlegel und Fichte, zeitweilig auch Goethe und andere mehr, die die kleine Universitätsstadt zur „Hauptstadt der Phi-

---

<sup>27</sup> ders., S. 397.

<sup>28</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S. 77.

<sup>29</sup> H.M Enzensberger, Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung, S.394.

<sup>30</sup> vollständ. Titel: Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben eines Menschen, 1832.

<sup>31</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.168-170.

<sup>32</sup> E. Wolf, Rechtsdenker, S.547.

<sup>33</sup> vgl.: E. Kipper, PJA Feuerbach, S. 159ff..

<sup>34</sup> G. Radbruch, Gedenkrede, S.14.; G. Spengel, NJW 1958, 815.



losophie<sup>35</sup> machten und dieser zu einem geistigen Höhepunkt nicht wieder erreichten Ausmaßes verhalfen.

Von diesem Umfeld begeistert und angeregt und unter dem Einfluß der unterschiedlichen politischen und philosophischen Strömungen dieses im Wandel begriffenen Zeitalters – der Aufklärung, des Positivismus, der Romantik, des Idealismus, u.a. – , waren es, neben Rousseau und Montesquieu, besonders die Lehren Kants, die den jungen Philosophiestudenten, als Schüler des Philosophen und Kantianers Reinhold, prägten und grundlegend auf seine spätere Rechtstheorie wirkten<sup>36</sup>.

Feuerbach aber nahm die Lehren Kants nicht lediglich auf, um sie, als ein bloßer „Konsequenzzieher“<sup>37</sup> aufzubereiten, sondern verinnerlichte und vervollständigte diese und führte sie weiter, ohne dabei seine geistige Selbständigkeit aufzugeben:

Kant, der die Vernunft, als größte Kraft des Menschen, und dieser zu folgen als „sittliche Pflicht“ (kategorischer Imperativ) ansah, als eine moralische Pflicht jedes einzelnen, der nur aus „vernünftiger“ – autonomer – Selbstbindung an das Recht „Freiheit“ erlangen könne<sup>38</sup>, wollte somit das Recht, im Sinne von Gesetzen, direkt aus der Moral, dem Sittengesetz, ableiten. Recht war somit lediglich „selbständige Erscheinung der praktischen Vernunft“, die sich der „Moralität, als dem Endzweck der Welt“, unterzuordnen habe<sup>39</sup>.

Dem konnte Feuerbach nicht uneingeschränkt zustimmen:

Zwar stellte auch für diesen das moralische Handeln, und somit die Entfaltung der sittlichen Persönlichkeit, Sinn und Zweck menschlichen Daseins überhaupt dar<sup>40</sup>, da die freie Entfaltung der sittlichen Persönlichkeit nur dort funktionieren kann, wo nicht ein befehlender Rechtszwang den Menschen zu moralischem Handeln veranlaßt, sondern die autonome sittliche Vernunft<sup>41</sup>. Recht schafft somit nur die äußere Möglichkeit, den Raum, sich, ohne Eingriffe anderer, sittlich verhalten zu können. So wird schließlich auch der Staat einzig als Institution zum Schutz dieser Rechte definiert<sup>42</sup>.

---

<sup>35</sup> G. Haney, Naturrecht, S.294.

<sup>36</sup> G. Haney, Naturrecht, S.289f.; E. Wolf, Rechtsdenker, S.545; E. Kipper, PJA Feuerbach, S.19f..

<sup>37</sup> G. Haney, Naturrecht, S.296.

<sup>38</sup> E. Schmidt, Geschichte der dt. Strafrechtspflege, S.229f..

<sup>39</sup> E. Wolf, Rechtsdenker, S.549.

<sup>40</sup> E. Schmidt, Geschichte der dt. Strafrechtspflege, S.235.

<sup>41</sup> ebenda.

<sup>42</sup> ebenda.

Trotzdem hat für Feuerbach das Recht mit der Moral nicht mehr gemeinsam als ihrer beider Quelle: die Vernunft<sup>43</sup>. Aus dieser könnten niemals unmittelbar Rechte abgeleitet werden – so wie Kant dies vertrat (s.o.) – da, als Zwangsrechte, nur positive, d.h. äußerliche Gesetze den freien Menschen einschränken dürften<sup>44</sup>.

Feuerbach führte somit eine scharfe begriffliche Trennung von Recht und Moral durch<sup>45</sup>. Sie bildet das Fundament der feuerbachschen Strafrechtstheorie und u.a. Grundlage seiner Lehre vom psychologischen Zwang.

## **2. Teil: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts**

### I. Aufbau und Systematik des Lehrbuchs, 11. Auflage

Feuerbachs Lehrbuch besteht aus drei Hauptteilen, in deren erstem, als Allgemeinem Teil, der Verfasser die philosophischen Grundlagen des peinlichen Rechts darlegt, desweiteren einem Besonderen Teil, der sich mit dem positiven materiellen peinlichen Recht befaßt und letztlich, im dritten Teil, Ausführungen zu dem Pragmatischen Teil des peinlichen Rechts, d.h. der Darstellung des Strafprozesses, enthält. All diesem vorangestellt ist, neben den elf, zu jeder Auflage gehörenden Vorreden des Verfassers, eine einleitende Vorbemerkung, in der „über den Begriff, die Quellen, die Hilfswissenschaften und Literatur des peinlichen Rechts“ grundlegend informiert wird und Abgrenzungen gegenüber anderen Rechtsgebieten vorgenommen werden.

#### 1.) Philosophischer oder allgemeiner Teil des peinlichen Rechts

Klar und konsequent im Aufbau beginnt der Verfasser mit einer *Darstellung der obersten Grundsätze des Criminalrechts*, in der er die seinem Lehrbuch zugrunde liegenden Straftheorie in sich logisch entwickelnden Gedankengängen darlegt. Sie ist das Resultat verschiedener, diesem Buch vorausgegangener philosophischer Arbeiten<sup>46</sup>, deren Aussagen er hier, als Grundlage seiner folgenden, materiell-rechtlichen Ausführungen, zusammenfaßt.

Diesem folgt eine *Darstellung der abgeleiteten Rechtssätze des allgemeinen Teils*: Über die „Natur des Verbrechens“ (Ausführungen zu den allgemeinen Voraussetzungen der Tat), Abgrenzungen der „möglichen Subjekte der Tat“, sowie – als verschiedene Übertretungsmög-

---

<sup>43</sup> ebenda.

<sup>44</sup> G. Haney, Naturrecht, S.302.

<sup>45</sup> G. Haney, Naturrecht, S. 286; E. Schmidt, Geschichte der dt. Strafrechtspflege, S. 234; G. Radbruch, Gedenkrede, S.9; E. Wolf, Rechtsdenker, S.549.

lichkeiten des Strafgesetzes – Betrachtungen über Versuch und Rücktritt, Täterschaft und Teilnahme, Unterlassen, etc.. Besonders zu erwähnen sind hierbei die Ausführungen zu *dolus*, *culpa* und Irrtümern, an die er im folgenden Kapitel über das Strafgesetz und dessen Anwendung anknüpft und diese zu einer strengen „Imputationslehre“ formt, bei welcher er sich strikt von den Gedanken seiner Rechtsphilosophie (s.o.) leiten läßt.

Abermals hervorzuheben ist hierbei die Unterteilung in absolute und relative Strafbarkeit, worin festgestellt wird, dass für bestimmte Delikte nur bestimmte Strafarten zulässig seien und der Richter nur im Falle einer „absoluten“, d.h. unbestimmten Strafbarkeit die Wahl des Strafmittels habe<sup>47</sup>. Somit ist, nach der Idee Feuerbachs, der richterliche Entscheidungsspielraum einzugrenzen. Diesen genau zu bestimmen und damit die richterliche Willkür auf ein Minimum zu reduzieren, ist eines der Hauptanliegen Feuerbachs, unabdingbarer Bestandteil eines rechtsstaatlichen Systems. So befaßt sich auch das letzte Kapitel nicht nur mit der „Natur der Strafe und ihren Arten“, sondern enthält auch Regeln für deren Anwendung, sowie deren Verhältnis zueinander.

Die folgenden Ausführungen greifen die wichtigsten Grundsätze der feuerbachschen Straftheorie auf, deren Ansätze im allgemeinen Teil seines Lehrbuchs enthalten sind:

#### a) Lehre vom psychologischen Zwang

Wie zuvor bereits dargelegt, sieht Feuerbach den Sinn des Staates in der „Unterwerfung einzelner unter den gemeinschaftlichen Willen der durch Verfassung organisierten bürgerlichen Gesellschaft zur Errichtung eines rechtlichen Zustands“<sup>48</sup> und der Erhaltung dessen. Diesem Staatszweck widersprechen Verletzungen der rechtlichen Ordnung, egal welcher Art<sup>49</sup>. Somit ist es notwendig, daß der Staat Maßnahmen trifft, um Rechtsverletzungen zu vermeiden<sup>50</sup>.

Dies kann zum einen durch physischen Zwang geschehen: zuvorkommend durch Sicherheitsleistung oder unmittelbare Überwältigung eines in Rechtsverletzung Begriffenen, nachfolgend durch Ersatz-, bzw. Rückerstattungspflicht.

Da aber hierbei nicht nur vorausgesetzt wird, daß es sich beim Tatgegenstand um ein ersetzbares Gut handelt, sondern der präventive Schutz auch vom Zufall der Kenntnis von der Tat

---

<sup>46</sup> so die Schriften des „Anti-Hobbes“ von 1798, der „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts“ von 1800 oder auch seiner Dissertation „de causis mitigande ex capite impeditae libertatis“ von 1799, vgl.: E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S. 116 ff..

<sup>47</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., §§ 74ff., S. 57ff..

<sup>48</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., § 8a, S.13f..

<sup>49</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., § 9, S.14.

abhängig gemacht wird, bedarf es eines hierüber hinausgehenden staatlichen Zwangs, der generell Rechtsverletzungen vorausgeht<sup>51</sup>.

Da Feuerbach aber dem Recht alle moralische Begründung abgesprochen hat, kann nun, zur Vermeidung von Gesetzesübertretungen, nicht auf moralische Beweggründe, die sittliche Freiheit der Menschen, ihre „Vernunft“, abgestellt werden (vgl. 1. Teil, II.).

Es ist somit vielmehr notwendig, den physischen durch einen psychologischen Zwang zu ergänzen<sup>52</sup>: So sieht Feuerbach den Entstehungsgrund verbrecherischer Handlungen in einem übergroßen Lustgefühl zur jeweiligen Tat<sup>53</sup>. Da solche „Triebe“, Gelüste, ein jeder dann und wann verspüren könne, sind für ihn alle Menschen potentielle Verbrecher<sup>54</sup>. Um diese von kriminellen Handlungen abzuhalten ist es somit nötig, mit der Tat unweigerlich folgende, in Aussicht gestellte „Übel“, Strafen, zu verknüpfen. Es muß somit dem Lustgefühl ein Unlustgefühl entgegengesetzt werden, welches die „Triebfeder“ letztlich überwiegt, so daß der eigentliche Antrieb, die Lust zur Gesetzesübertretung, nicht befriedigt werden kann<sup>55</sup>.

Dies soll zum einen durch gesetzliche Strafdrohung geschehen, die an jede Tat eine bestimmte Straffolge knüpft, zum anderen durch unbedingte tatsächliche Ausführung der Strafe aus Gründen der Abschreckung und Wirksamkeit der Drohung<sup>56</sup>.

Auf diese Weise begründet Feuerbach seine Sichtweise eines generalpräventiven Strafzweckes und wendet sich damit ausdrücklich gegen die zu dieser Zeit weit verbreitete Auffassung der Spezialprävention<sup>57</sup>.

So zählt Feuerbach nämlich weder die Vorbeugung vor künftigen Taten eines einzelnen oder unmittelbare Abschreckung der Menschen durch Beobachtung des Leids des gestraften Täters, noch, wie es mit seiner – zuvor dargelegten – Auffassung von Recht und Moral und ihrer strikten Trennung unvereinbar ist, moralische Vergeltung oder gar Besserung der Täterpersönlichkeit zu den Rechtsgründen der Strafe<sup>58</sup>. „Nur nach Maßgabe ihres Rechtsbruchs“<sup>59</sup>, ohne Ansehung der Täterpersönlichkeit müsse gestraft werden. Dieses sollte der

<sup>50</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., § 10, S.14.

<sup>51</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., §§ 10f., S.14f..

<sup>52</sup> Die „Theorie des psychologischen Zwangs“ wurde 125 Jahre zuvor von Pufendorf entwickelt, vgl.: E. Kipper, PJA Feuerbach, S.26.

<sup>53</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., § 13, S.15f..

<sup>54</sup> E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S. 117.

<sup>55</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., § 13, S.15f..

<sup>56</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., §§ 14f., S.16.

<sup>57</sup> so u.a. vertreten von Grolmann und Stübel, vgl.: E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S.139f.; E. Kipper, PJA Feuerbach, S.28f..

<sup>58</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., §§ 17f., S.17ff..

ohne Ansehung der Täterpersönlichkeit müsse gestraft werden. Dieses sollte der ausgedehnten Zubilligung von Strafmilderungsgründen in der richterlichen Praxis, im Sinne einer Forderung nach größerer Rechtssicherheit im Geiste des Rechtsstaats, entgegenwirken<sup>60</sup>, führte de facto allerdings – wie auch Feuerbach in seiner späteren praktischen Tätigkeit als Richter erkennen mußte – zu extremen Härten in der Rechtsanwendung<sup>61</sup>.

#### b) Höchste Prinzipien des Strafrechts

„Jede rechtliche Strafe im Staat ist die rechtliche Folge eines Gesetzes, das eine Rechtsverletzung mit einem Übel bedroht“<sup>62</sup> – dies stellt für Feuerbach das wichtigste strafrechtliche Prinzip dar, da dies seinen Grund in der Ermöglichung und Sicherung der Entfaltung der sittlichen Freiheit des Menschen, also dem Staatszweck, findet.

Hieraus entwickelt Feuerbach in drei elementaren Sätzen seinen „kriminalpolitischen Leitgedanken“<sup>63</sup>, der, als Ausdruck der verfassungsmäßigen Garantie der Freiheit der Bürger, Schutz vor staatlicher Willkür bewirken soll: „Nulla poena sine lege“ – allein das Gesetz begründet den Begriff und die rechtliche Möglichkeit der Strafe; „Nulla poena sine crimine“ – es darf nur dann gestraft werden, wenn ein gesetzlich normierter Tatbestand erfüllt wurde; „Nullum crimen sine poena legali“ – nur dieses ist ein Verbrechen, das durch Gesetz hierzu erklärt wurde<sup>64</sup>.

Diese, auf die *Magna Charta* zurückzuführenden Grundsätze<sup>65</sup>, bilden den wichtigsten Teil Feuerbachs Lehre, erteilt er der Allmacht des Staats so doch eine ganz klare Absage und entspricht hiermit den Forderungen seiner Zeit: dem aufkommenden Nationalgefühl, den Anfängen liberalistischer und demokratischer Politik<sup>66</sup> – weg vom absolutistisch geprägten Polizeistaat hin zu einem Rechtsstaatsystem, dessen Leitidee Rechtssicherheit und liberale Freiheit bedeutet.

Sein Ziel ist der Übergang der feudalistischen Gesellschaft in eine bürgerliche, in der ein für alle geltendes gleiches Recht Begrenzung von Macht, Verhinderung von Willkür und somit

---

<sup>59</sup> G. Radbruch, Gedenkrede, S. 8.

<sup>60</sup> so. u.a.: E. Kipper, PJA Feuerbach, S.29.

<sup>61</sup> vgl.: E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S.114; G. Radbruch, Gedenkrede, S.9.

<sup>62</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., § 19, S.19.

<sup>63</sup> E. Wolf, Rechtsdenker, S.553.

<sup>64</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., § 20, S.19.

<sup>65</sup> vgl.: E. Kipper, PJA Feuerbach, S.26.

<sup>66</sup> K. Lüderssen, Theorie der Erfahrung in der Rechtswissenschaft, S.10f..

Freiheit und Sicherheit für das Individuum schafft<sup>67</sup>. Es ist ein Kampf, in deren Mittelpunkt das Recht des Menschen nicht nur im Sinne von „Menschenrechten“, sondern auch im –Sinne von „Geistesfreiheit“ steht<sup>68</sup>.

So ist ihm das Strafgesetz nicht allein Quelle der Strafbarkeit, ist nicht allein Schutz des Bürgers vor Rechtsbrechern: Durch die genaue Bestimmtheit und seine Funktion als oberstes Prinzip des Staates, an welches auch das Staatsoberhaupt gebunden ist<sup>69</sup>, beschränkt er die Macht des Staats und bildet so zugleich die Schranke der Strafbarkeit<sup>70</sup>.

### c) Feuerbachs Theorie der strafrechtlichen Schuld

Ausgehend von seinem Prinzip der generellen Trennung von Recht und Moral (s. 1. Teil, II.), konnte Strafe nicht den Sinn moralischer Vergeltung haben, erst recht nicht Besserung des Täters, da es sich nicht um eine Maßnahme der sittlichen Vernunft sondern um bloßen Rechtszwang handele (vgl. 2. Teil, I. 1.) a)).

Statt dessen knüpfte Feuerbach abermals allein an das Recht als solches an: Die bewußte Verletzung der Rechtsordnung, die willentliche Nichtachtung der Strafdrohung des Gesetzes ist das zu ahndende Moment<sup>71</sup>. Kriterium der Härte der Strafe ist somit nicht die Schwere der moralischen Schuld, so wie dies nach der naturrechtlichen Lehre, mit Blick von der Tat auf den Täter gehandhabt worden war<sup>72</sup>.

Als „Tatschuld“ sollte nach feuerbachscher Ansicht, allein unter Betrachtung der Erfüllung des Tatbestandes, unter Außerachtlassung des Charakters des Handelnden, wegen der willentlichen Hingabe der übermächtigen, zum Delikt führenden „Lustgefühle“ gestraft werden<sup>73</sup>.

### 2.) Positiver oder besonderer Teil des peinlichen Rechts

Im zweiten Teil seines Lehrbuchs widmet sich Feuerbach der Aufgabe, jede einzelne Deliktart auf Grundlage des geltenden positiven gemeinen peinlichen Rechts genau zu bestimmen, diese zu ordnen und zu vervollständigen.

So setzt er bspw. „determinierten gemeinen Verbrechen“ (z.B. Mord) „vage“, nur durch die Form der Handlung strafbare Verbrechen (z.B. Abtreibung) entgegen, stellt öffentlichen

<sup>67</sup> vgl.: G. Haney, Naturrecht, S. 292f..

<sup>68</sup> G. Haney, Naturrecht, S.293; G. Radbruch, Gedenkrede, S.10.

<sup>69</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., § 29, S.25.

<sup>70</sup> G. Radbruch, Gedenkrede, S. 8f..

<sup>71</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.27.

<sup>72</sup> verdienstreich hier besonders Pufendorf, vgl.: E. Wolf, Große Rechtsdenker, S. 559.

Verbrechen, deren Subjekt der Staat ist (u.a. Hochverrat), privaten (z.B. Tötung) gegenüber und gemeinen Verbrechen (u.a. alle zuvor genannten Delikte) die Verbrechen besonderer Stände (z.B. Amtsmißbrauch).

Zwar wirkt die Abgrenzung, Einordnung und Systematik der einzelnen Tatbestände und deren Gruppierungen sowie die Darstellung mancher Qualifikationsgründe teilweise etwas befremdlich und nicht unbedingt einleuchtend<sup>74</sup>. Als Beispiel sei das Verbrechen der Blasphemie genannt, das, als qualifizierte Ehrverletzung, als eine an der kirchlichen Gesellschaft begangene verachtende Handlung betrachtet wird. So sei es schlichtweg „unmöglich, daß eine Gottheit injuriert werde“<sup>75</sup>, ohne daß dieser Behauptung eine plausible Begründung hinzugefügt würde.

Dennoch vollbrachte er hiermit grundsätzlich eine strafrechtserneuernde Leistung:

Indem er die bislang „ungeklärten Massen der Deliktstatbestände“ scharf eingrenzte, ihnen feste Formen gab und sie zu den obigen Gruppen zusammenfaßte, schaffte er erstmalig eine systematische Grundlage, die zu weiterer wissenschaftlicher Forschung und somit zur Schaffung unseres heutigen Deliktssystems geeignet war<sup>76</sup>.

### 3.) Pragmatischer Teil des peinlichen Rechts

Der dritte und letzte Teil des Lehrbuchs thematisiert die Anwendung der Strafgesetze und den Strafprozeß. In abermals klaren, systematischen, jedoch weithin unspektakulären und knappen Ausführungen umreißt er in einer „farblosen Skizze“ das strafprozessuale Verfahren, insbesondere den Strafprozess, dessen Ausführungen jedoch an den differenzierten, durchdachten materiell-rechtlichen Teil nicht heranragen können<sup>77</sup>. Dies liegt nicht zuletzt an den zu jener Zeit noch kaum vorhandenen praktischen Erfahrungen Feuerbachs, die er jedoch im Laufe seines weiteren Wirkens, namentlich seiner richterlichen Tätigkeit an den Appellationsgerichten in Bamberg und Ansberg, noch zahlreich sammelte und welche ihn u.a. zu seiner bekannten Schrift der *Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege* (1821) veranlaßten<sup>78</sup>.

---

<sup>73</sup> G. Radbruch, Gedenkrede, S. 8f.; E. Wolf, Große Rechtsdenker, S. 559.

<sup>74</sup> vgl. auch: E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S.123.

<sup>75</sup> Lehrbuch, 11. Aufl., §§ 303ff., S.197ff..

<sup>76</sup> E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S. 123.

<sup>77</sup> E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S.124.

<sup>78</sup> vgl.: E. Kipper, PJA Feuerbach, S.110ff.; E. Wolf, Rechtsdenker, S.580ff..

## II. Zielrichtung des Lehrbuchs Feuerbachs

Das Lehrbuch des peinlichen Rechts – als eines der Hauptwerke Feuerbachs – ist typisches Produkt seines Verfassers: Stilistisch betrachtet bestechend durch die schlichte Knappheit und „elegante Durchsichtigkeit seines Aufbaus“<sup>79</sup>, inhaltlich durch und durch philosophisch durchtränkt von den anfänglich aufgestellten und schrittweise hergeleiteten Theorien, in deren System die strafrechtliche Betrachtung konsequent eingegliedert wurde<sup>80</sup>.

In seiner Darstellung, die auf die „Vernunft als Grund und Dasein der Rechte“ aufbaut, wendet er sich zugleich auch gegen Empirie und reinen Historismus: Denn die Erfahrung könne keine Rechte geben, und was sie liefere, müsse nach dem Recht, nicht umgekehrt beurteilt werden<sup>81</sup>.

In Zusammenschau mit heutigen Lehrbüchern oder auch den posthumen Auflagen des feuerbachschen Lehrbuchs durch Mittermaier, setzt sich Feuerbach vergleichsweise wenig mit anderen Meinungen oder gar der Situation anderer Gesetzgebungen auseinander (vgl. die eher spärlichen Literaturhinweise), was seinem Werk eine Art absoluten Geltungsanspruchs verschafft.

So ist Feuerbach, als „echtster Philosoph der Aufklärung“<sup>82</sup>, auch deren Geschichtsauffassung verhaftet<sup>83</sup>: Denn diese hält nicht allein in der natürlichen, kausal erklärbaren Welt eine absolute objektive Wahrheitserkenntnis für möglich, sondern die Erkenntnis einer solchen „Endwahrheit“ ebenso für den geistig-kulturellen Bereich für denkbar. Feuerbach scheint somit überzeugt, als das Ergebnis seiner klaren Herleitung der Strafe<sup>84</sup>, den einen, unwandelbaren, endgültigen und schon immer vorhandenen Strafbegriff gefunden zu haben, eine Art „Urbegriff“ der Strafe, in dem sich die menschliche Vernunft zum letzten vollendet hat<sup>85</sup>.

Durch dieses „absolute“ Geltungsverständnis, die Autorität seiner Lehre und dem energischen Eintreten für die Erfordernisse des Rechtsstaats, kam Feuerbachs Lehrbuch gerade den Studenten entgegen, die durch „die unüberwindliche Vielfältigkeit naturrechtlicher Meinungen

<sup>79</sup> E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S. 124.

<sup>80</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., S.III f.(Vorwort Mittermaiers).

<sup>81</sup> G. Haney, Naturrecht, S.304.

<sup>82</sup> vgl. E. Schmidt, Geschichte der dt. Strafrechtspflege, S.237.

<sup>83</sup> E. Schmidt, Geschichte der dt. Strafrechtspflege, S. 237.

<sup>84</sup> vgl. u.a.: Lehrbuch, 11. Aufl., §§ 8a ff., S.13ff..

<sup>85</sup> vgl.: E. Schmidt, Geschichte der dt. Strafrechtspflege, S. 237.



und Gegenmeinungen in der wissenschaftlichen Doktrin“ verwirrt worden waren und sich nun in die Rechtssicherheit versprechende Idee des Rechtsstaatssystems flüchteten<sup>86</sup>.

Es erscheint jedoch aus mehreren Gründen unwahrscheinlich, daß Feuerbach sein Werk allein an die junge, „unbedarfte“ Generation künftiger Juristen richtete: zu ausführlich sind die Äußerungen bzgl. der Handhabung des Gesetzes, zu appellativ die Ausführungen zum richterlichen Ermessen, etc.. Die Genauigkeit und Schärfe, die – wie zuvor dargelegt – die Tatbestände des Besonderen Teils durch Ausarbeitung Feuerbachs erfuhren, waren ein Novum, sicherlich dazu geeignet, aufgeschlossenen Juristen die rechtliche Praxis zu erleichtern.

Durch den Umfang und die systematische Ordnung, die das materielle Strafrecht unter Feuerbach erstmals erfuhr, erhält sein Lehrbuch mehr den Charakter eines Kommentars, gleichwohl es, eben durch den „absoluten Geltungsanspruch“ des strafrechtlichen Systems des Verfassers kein Meinungsspektrum zu bieten im Stande ist.

### III. Die posthumen Auflagen des feuerbachschen Lehrbuchs – exemplarischer Vergleich anhand der von C.J.A. Mittermaier herausgegebenen 14. Auflage

Nach dem Tod Feuerbachs 1833 erfuhr sein Lehrbuch, welches bislang in 11 Auflagen erschienen war, Bearbeitungen dreier Personen: Carl Josef Anton Mittermaiers, der Feuerbachs Werk in drei posthumen Auflagen fortführte, sowie durch Karl Eduard Morstadt, dessen Bearbeitungen nach dessen Tod von Eduard Osenbrüggen fertig gestellt wurden<sup>87</sup>.

Zur weitreichenderen Bedeutung gelangten jedoch nur die Herausgaben C.J.A. Mittermaiers, die Gegenstand nachfolgender Ausführungen sind:

#### 1.) Über die Person C.J.A. Mittermaiers

C.J.A. Mittermaier (1787-1867) war als Professor der Rechtswissenschaft in Landshut (1811), Bonn (1819) und Heidelberg (1821) tätig.

Er verfaßte, in nahezu „allen Rechtsdisziplinen bewandert“, eine Vielzahl wissenschaftlicher Schriften, allesamt geprägt „von schöner Humanität und seinem ungemein praktischen Blick“<sup>88</sup>.

Zudem engagierte er sich stark politisch, war lange Jahre Abgeordneter, mehrfacher Präsident der badischen Zweiten Kammer sowie Vorsitzender der Frankfurter Nationalversammlung des Jahres 1848 und arbeitete an verschiedenen Kodifikationen des In- und Auslands mit.

<sup>86</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.7.

<sup>87</sup> hierzu ausführlicher: G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.10f..

<sup>88</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.9.

Feuerbach, dem Mittermaier als Übersetzer, Praktikant und Sekretär empfohlen worden war, lernte dieser in seiner Zeit in Landshut kennen. Schon dort arbeitete er unter Anweisung Feuerbachs an einigen Auflagen dessen Lehrbuchs mit. Er fand in Feuerbach einen „Gönner und Freund, der ihm als solcher – trotz aller unterschiedlichen Auffassungen – zeitlebens erhalten blieb“<sup>89</sup>.

2.) Die Bearbeitung des Lehrbuchs durch Mittermaier im Vergleich zu Feuerbachs Ausgaben  
Trotz aller freundschaftlichen Verbundenheit, die die Verfasser zu Lebzeiten verbunden haben mag, erscheint es mehr als fraglich, ob die Fortführung des feuerbachschen Lehrbuches gerade durch Mittermaier ein glücklicher Einfall war.

Denn diese beiden Juristen trennte mehr als ihre freilich recht unterschiedlichen Begabungen auf dem Gebiete juristischer Wissenschaft: Es war ihre Einstellung und Arbeitsweise, die Unterschiedlichkeit ihrer gedanklichen Ausgangspunkte, die sie zu einer grundverschiedenen Idee des Strafrechts und fast aller hiermit zusammenhängenden Fragen führte.

Sehr deutlich wird dies bereits in Mittermaiers Vorwort zur zwölften Ausgabe: Zwar „lobt“ er die vielen geistvollen Ansichten des Verfassers, seine scharfsinnig begründete und konsequent durchgeführte Strafrechtstheorie, die klaren Darstellungen, jedoch nur um hieran „eine unverhohlene, beinahe vernichtende Kritik“<sup>90</sup> dieses Werkes anzuschließen.

In seitenlangen Ausführungen legt er dar, wie ein Strafrechtslehrbuch aufgebaut sein müsse, welche Hilfswissenschaften heranzuziehen seien, von welchen Rechtsquellen auszugehen ist und was für eine gelungene Darstellung unabdingbar ist – Forderungen, denen Feuerbachs Lehrbuch keinesfalls genügt, wodurch es in den Augen des Herausgebers dürftig und „mangelhaft“ wird<sup>91</sup>.

Hauptgegenstand der mittermaierschen Kritik ist hierbei Feuerbachs „wohl nicht zu rechtfertigende Strafrechtstheorie, die überall auf die einzelnen Lehren einwirkte“ und so zu „ungeeigneter Systematik der Verbrechenseinordnung sowie falschen Strafbarkeitsvoraussetzungen führte“<sup>92</sup>.

---

<sup>89</sup> E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S. 414.

<sup>90</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.10.

<sup>91</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., S. III ff..

<sup>92</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., S. IV.

Während Feuerbach – wie zuvor dargelegt – sich der Philosophie zur Erforschung des „Urbegriffes“<sup>93</sup> des Rechts bediente, hieraus den Zweck der Strafe zu ermitteln suchte und, diesen Ergebnissen strikt folgend, ein System aufbaute, dessen Mittelpunkt, in positivistischer Manier, das unbedingte Primat des Gesetzes bildete, war Mittermaier, dessen Interessen ursprünglich eher naturwissenschaftlich ausgerichtet waren<sup>94</sup> und ein „durch und durch empirischer Jurist“<sup>95</sup>, überzeugt, der Ausgangspunkt eines „richtigen Prinzips des Strafrechts“<sup>96</sup> sei nur durch Betrachtung der Geschichte – den Quellen des Rechts, der Dogmengeschichte und der (richterlichen) Rechtsfortbildung –, unter Einbeziehung aller Hilfswissenschaften und Rechtsvergleichung zu ermitteln. Entgegen Feuerbachs überwiegend philosophischer Grundeinstellung stand Mittermaier der Historischen Schule nahe<sup>97</sup>.

Diese „notwendige“ Umarbeitung und Verbesserung des Lehrbuchs nahm Mittermaier nun in einer höchst eigenartigen Bearbeitungsweise vor:

Er übernahm den ursprünglichen Text Feuerbachs vollständig und ohne Änderungen und fügte diesem zahlreiche „Noten des Herausgebers“ hinzu, in welchen er, nebst ausführlichsten, oben benannten Ergänzungen – besonders zur historischen Entwicklung und Rechtsvergleichung –, unmittelbar seine „richtige“ Ansicht der „unrichtigen oder zu bereichernden“ Anschauung des Verfassers gegenüberstellte.

Wie sehr er hierbei seinem Titelzusatz einer „sehr vermehrten und völlig umgearbeiteten Originalausgabe“<sup>98</sup> gerecht wurde, zeigt der enorme Zuwachs des Seitenumfanges: Aus den 428 Seiten der letzten von Feuerbach herausgegebenen Auflage wurden unter Bearbeitung Mittermaiers beinahe 900!

Mittermaiers Fleiß und Arbeitseifer waren unermüdlich, sein literarisches Werk umfangreich und breit über alle Bereiche der Rechtswissenschaft gestreut<sup>99</sup>. Dennoch blieb sein Lebens Traum der Verfassung eines eigenen Strafrechtslehrbuches zeitlebens unerfüllt<sup>100</sup>. So verwendete er sein gesamtes, zu diesem Zwecke gesammeltes Material zur Bearbeitung des Lehr-

---

<sup>93</sup> E. Schmidt, Geschichte der dt. Strafrechtspflege, S. 237.

<sup>94</sup> E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S. 413; K. Lüderssen JuS 1967, 444, 445.

<sup>95</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.9.

<sup>96</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., S. IV.

<sup>97</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.9.

<sup>98</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., S. I.

<sup>99</sup> vgl. G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.9.

<sup>100</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.9.

buchs Feuerbachs<sup>101</sup>, preßte alles in einen Rahmen, der für einen solchen Informationen-Fluß nicht ausgelegt scheint.

Zwar dürfen Mittermaiers Leistungen nicht verkannt werden:

Er wandte sich gegen den absoluten Geltungsanspruch der feuerbachschen Theorie, fügte statt dessen Meinungen anderer Gelehrter hinzu und wies so auf Streitpunkte hin, bereicherte durch zahlreiche Literaturnachweise und gab erstmals die zur Bearbeitung gehörigen Paragraphen des Gesetzes an, die bei Feuerbach fast vollständig fehlten.

Auch reagierte er durch die zahlreichen Darstellungen und Gegenüberstellungen der Gesetze anderer Staaten auf die neue politische Situation, die Zersplitterung des Staatenbundes und der sich hieraus entwickelnden Vielzahl neuer Kodifikationen<sup>102</sup>, und seine Ansichten, so z.B. zur Todesstrafe<sup>103</sup>, stehen ganz im Geiste des neuen, anbrechenden Zeitalters<sup>104</sup>.

Zweifelhaft aber bleibt der für seine Darstellungen gewählte Rahmen:

Mittermaiers erklärtes Ziel war die „Vermehrung der Brauchbarkeit des Lehrbuchs und dadurch bessere Entwicklung der Strafrechtswissenschaft“<sup>105</sup>. Statt dessen jedoch schuf er „doppelköpfige Monstren, Muster schriftstellerischer Stillosigkeit“<sup>106</sup>, die den Leser durch die unmittelbar aufeinanderfolgenden, inhaltlich entgegengesetzten Aussagen verwirren und die allgemeine Lesbarkeit stark beeinträchtigen<sup>107</sup>.

Daß Feuerbachs Lehrbuch, welches 1801 das erste mal erschien, neben seinen Leistungen, seiner umwälzenden Ideen und der großen Bedeutung für die Rechtswissenschaft auch Schwächen aufweist, daß seine Theorie so, wie sie zunächst erdacht und dort ausgeführt, in der Praxis nicht umsetzbar ist, erkannte auch Feuerbach im Laufe seines Lebens und seiner langjährigen richterlichen Tätigkeit<sup>108</sup>. So war er kritikfähig genug Fehler zuzugeben, Bearbeitungen zu ergänzen oder auch abzuändern, was nicht allein die späteren Auflagen seines Lehrbuchs, sondern auch das von ihm entworfene Bayrische Strafgesetzbuch von 1813 betraf, für welches er einige Änderungsvorschläge vorlegte<sup>109</sup>.

<sup>101</sup> vgl. Lehrbuch, 14. Aufl., S. XIV f..

<sup>102</sup> vgl. Lehrbuch, 14. Aufl., S. XI ff..

<sup>103</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., §§ 145f., S. 246ff..

<sup>104</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S. 10.

<sup>105</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., S.IX.

<sup>106</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S. 10.

<sup>107</sup> bspw. Lehrbuch, 14. Aufl., §§ 20, 20a, 20b, S. 41ff..

<sup>108</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.182f..

<sup>109</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.73,142ff.; E. Wolf, Rechtsdenker, S.571f..

Durch eben diese nahezu einzigartige, ihm gebotene Möglichkeit, seine theoretischen Grundlagen in Gesetzen wirksam zu machen und deren Tauglichkeit später als Richter zu erfahren, konnte sich der stets selbstkritische und lernbereite Feuerbach weiterentwickeln, einige seiner Ansichten revidieren, anderes ausbauen<sup>110</sup>.

So wie der Schwerpunkt seiner Betrachtungen in jungen Jahren philosophisch ausgerichtet war, das Allgemeine, Prinzipielle zum Gegenstand hatte, so verlagerte sich dieser gegen Ende seines Lebens mehr und mehr hin zum Praktischen, dem konkreten Fall<sup>111</sup>. Er beschäftigte sich mit der Person des Täters, seiner Psyche, dem tatsächlichen Verbrechen und dessen Aufklärungsmöglichkeiten<sup>112</sup>, was sich u.a. in seinen Werken der *Aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen* oder auch seiner intensiven Beschäftigung mit Kaspar Hauser niederschlug.

Diese Entwicklung ließ Feuerbach seinem Lehrbuch später selbst in einigen Fragen kritisch gegenüberstehen, so u.a. der Strenge der von ihm entwickelten Imputationslehre. Änderungen späterer Auflagen und Aussagen seiner selbst, in denen er Zweifel und Ansichtswandel äußerte, sind Zeugnis dessen<sup>113</sup>.

Dennoch war sein Lehrbuch Zeugnis seiner (Entstehungs-) Zeit, geschaffen für diese Zeit und für die Generation eines durch die vielfältigen gegensätzlichen politischen, philosophischen und juristischen Strömungen verwirrenden Zeitalters, indem dieses Buch nicht allein Wissen vermitteln wollte, sondern – durch den doktrinären Rigorismus seines Verfassers und sein massives Eintreten für die Idee des Rechtsstaats – auch gedanklichen Halt zu bieten in der Lage war<sup>114</sup>.

Daß Feuerbach von seinem anfänglichen „Absolutheitsanspruch“ seiner Lehren teilweise abrückte, beweist, daß er auch in der Lage war, sein geistiges Werk wieder und wieder zu durchdenken, an sich selbst zu arbeiten und sich den jeweiligen Bedürfnissen der Zeit zu öffnen<sup>115</sup>. Es war nicht allein manche Einseitigkeit seiner Theorien; so wie sein Lehrbuch zu Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn nicht allein juristisch, sondern auch politisch rich-

<sup>110</sup> G. Haney, Naturrecht, S.286.

<sup>111</sup> E. Wolf, Rechtsdenker, S.572; G. Radbruch, Gedenkrede, S.11.

<sup>112</sup> E. Wolf, Rechtsdenker, S.572f..

<sup>113</sup> besonders: Vorwort zur 9. Aufl., Lehrbuch, 11. Aufl., S.X ff..

<sup>114</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.7f..

<sup>115</sup> vgl.: Lehrbuch, 11. Aufl., S. XIII.

tungsweisend war, mußte es im Wandel der Zeit, in der sich ein Teil seiner Forderungen bereits verwirklicht hatte, an Wichtigkeit einbüßen, sich als – zumindest teilweise – überholt ansehen lassen<sup>116</sup>.

So wäre es wohl sachgerechter gewesen, es als das, was es war – ein Zeugnis seiner Zeit – zu belassen.

Mittermaier jedoch rüttelt, durch die vollständige Ablehnung der dem Lehrbuch zugrundeliegenden Straftheorie, an den Eckpfeilern Feuerbachs Werks und verkennt, durch die Umarbeitungen, das Hineinpressen von Material – verschiedener Meinungen, Rechtsvergleichungen – gerade die Leistung Feuerbachs und seiner durchdachten, autoritären Ausführungen.

Nicht zuletzt kritisiert Mittermaier gerade das, was Feuerbachs Wesen, seine Stärke und die seiner wissenschaftlichen Erzeugnisse ausmachte: die Fähigkeit eigenständigen Denkens und wissenschaftlichen Konstruierens, seine Selbstsicherheit und den Mut zur Stellungnahme, Eigenschaften, die Mittermaier, dessen Leistungen letztlich auf rezeptivem Gebiet Anerkennung fanden, nicht sein eigen nennen konnte<sup>117</sup>.

Sicher steht es einem jeden frei Kritik zu üben, besonders auf dem Gebiet der Wissenschaft und gerade dann, wenn es sich um solch brisante Themen wie Feuerbachs Theorien handelt. Allein die Art, in der Mittermaier seine Bearbeitung vornahm, läßt die dringende Frage aufkommen, welchen Grenzen sich ein Kritiker hierbei zu unterwerfen hat.

So ist es nicht nur die wenig literarisch stilvolle Vorgehensweise<sup>118</sup>, seine konträren Zusätze – denen im übrigen unlängst weniger Geltungsanspruch als den Theorien Feuerbachs innewohnte<sup>119</sup> – unmittelbar den feuerbachschen Ausführungen gegenüberzustellen und hierdurch nicht nur deren Lückenhaftigkeit, sondern auch, nach Meinung Mittermaiers, deren Fehlerhaftigkeit darzulegen<sup>120</sup>. Durch diese ständige Wiederlegung dessen Ansichten und Negierung seiner Theorien „höhlt“ er das Werk seines Vorgängers praktisch aus und zerstört dies einst aussagekräftige Buch.

---

<sup>116</sup> vgl.: G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.10.

<sup>117</sup> so: G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S. 9; E. Landsberg, S.433ff.; M. Fleckenstein, Todesstrafe, S.7; zu Feuerbach insb.: G. Haney, Naturrecht, S. 286; differenzierend: K. Lüderssen, JuS 1967, 444ff..

<sup>118</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.10.

<sup>119</sup> vgl. u.a. Mittermaiers Vorwort in: Lehrbuch, 14. Aufl., S.IIIff., insb.S.VI.

<sup>120</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., S.IV.

In den Herausgaben Mittermaiers ist somit keine Fortführung des Werkes Feuerbachs, sondern die posthume Degradierung dieses Denkers und Juristen zu sehen, die sowohl Respekt vor dessen Leistung als auch freundschaftliche Integrität vermissen läßt.

### **3. Teil: Bedeutung der Person P.J.A. Feuerbachs und seines Werks**

#### I. Zeitgenössische Betrachtungen

Grundlegendes Ziel der feuerbachschen Bemühungen bildete die Begrenzung der höchsten Gewalt im Staat, die Bekämpfung von Willkür, die Aufhebung des Feudalismus und aller Privilegien des Erbadels für den Übergang in eine liberale, bürgerliche Gesellschaft (vgl. 1. Teil, II.). Er vertrat wissenschaftlich nicht alltägliche Ansichten, publizierte diese und trat für seine Ideen vehement ein, womit er sich bereitwillig mitten in die durch das Aufeinanderprallen der sozialen Kräfte und Interessen entstehenden Konflikte begab<sup>121</sup>. Somit hatte er nicht nur eine Vielzahl wissenschaftlicher Gegner, sondern machte sich häufig auch die zu Feinden, denen am Bestehen der damaligen Ordnung gelegen war<sup>122</sup>.

Als „Revolutionär und Demagogen“ beschimpfte man ihn, er wurde bespitzelt, verleumdet und denunziert, man spann Intrigen gegen ihn, die ihn, schon von Natur aus „nervlich leicht reizbar“, an den Rande des Nervenzusammenbruchs brachten und bis zur „Menschenfeindlichkeit“ (vgl. 1. Teil, I.) leiden ließen. Die Art, wie diese „Streiche“ vollzogen wurden, läßt schließen, daß die Motive nicht allein staatspolitischer oder wissenschaftlicher Natur waren, sondern oftmals auch Neid und Mißgunst über Feuerbachs Erfolg, Fähigkeiten oder gar die ihm zunächst zugeneigte Gunst des Königs waren<sup>123</sup>.

Neben seinem aufmüpfigen Wesen war es vor allem seine Fremdheit im katholischen, konservativen Bayern, die ihm, zumal er ein überzeugter Protestant war<sup>124</sup>, Schwierigkeiten bereitete. So wurden ihm bei seiner Arbeit an der bayrischen Gesetzgebung nicht wenige Male „Steine in den Weg gelegt“ und letztlich seine ungeheuren Mühen für dieses Land weder durch ausreichende finanzielle Vergütung, noch anderweitig gedankt<sup>125</sup> (vgl. 1. Teil, I.) „Strafversetzung“, etc.).

<sup>121</sup> G. Haney, Naturrecht, S.288f..

<sup>122</sup> G. Haney, Naturrecht, S.293.

<sup>123</sup> vgl.: H.M. Enzensberger, Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung, S.390f.; G. Radbruch, Gedenkrede, S.15; E. Kipper, PJA Feuerbach, S.51, 56, 69f..

<sup>124</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S. 132ff..

<sup>125</sup> H.M. Enzensberger, Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung, S.391ff..

Doch gab es auch damals einige andere Stimmen. Zeugnis hiervon gibt die früheste Feuerbach-Biographie, die 1823, also noch zu dessen Lebzeiten und vermutlich auch unter dessen Mitwirkung, anonym als Werk eines Juristen erschien<sup>126</sup>.

Hierin werden, unter großem Lob „dieses ausgezeichneten Bürgers seines Volkes“ und vielfachem Ausdruck der Bewunderung für „dieses mit kühnem Mut, feuriger Rede und weiteren herrlichen Gaben“ begnadeten Mannes, der durch ihn bewirkte Fortschritt in der Rechtswissenschaft seiner Zeit und die Schaffung eines zeitgemäßen Strafrechtsgesetzbuchs betont, besonders unter dem Gesichtspunkt der Menschlichkeit der Strafe und der Abschaffung der Folter<sup>127</sup>. Seine Lehren werden als ein „vollständiges System“ gelobt<sup>128</sup>, die Theorie der Generalprävention als das allgemeingültige Ergebnis langer Entwicklung dargestellt<sup>129</sup>.

Dies alles zeigt, daß auch schon damals nicht nur die Schwächen, sondern durchaus auch Leistungen Feuerbachs anerkannt wurden, insbesondere bezgl. einer Erneuerung und Umbildung des Strafrechts<sup>130</sup>.

Die vielfältigen Auszeichnungen, mit denen er im Laufe seines Lebens gewürdigt wurde, beweisen die ihm von diesen entgegengebrachte Achtung und zeugen von Respekt<sup>131</sup>.

## II. Resümee

Feuerbachs Leistungen, die dieser in den unterschiedlichsten Bereichen als „Denker, Gesetzgeber und Richter“<sup>132</sup>, als Forscher, Politiker und Schriftsteller vollbrachte, sind heute allgemein anerkannt und, obwohl sich die Fragen und Probleme in den letzten zwei Jahrhunderten beträchtlich gewandelt haben, noch immer von Bedeutung.

Im Mittelpunkt stehen hierbei besonders die seiner juristischen Arbeiten, die in der letzteren Hälfte seines Lebens angefertigt wurden. Geprägt von seinen Erfahrungen, die er, unter Erprobung seiner entwickelten Theorien, als Richter sammeln konnte, sind diese hieraus hervorgegangenen Arbeiten von besonderem Nutzen für die juristische Praxis. Besonders hervorzuheben sind seine Bemühungen auf prozessuellem Gebiet, seine Betrachtungen der Öffentlich-

<sup>126</sup> W. Küper, GA 1993, 131, 134f..

<sup>127</sup> W. Küper, GA 1993, 131, 136f., 143.

<sup>128</sup> W. Küper, GA 1993, 131, 142.

<sup>129</sup> W. Küper, GA 1993, 131, 136f..

<sup>130</sup> W. Küper, GA 1993, 131, 136.

<sup>131</sup> vgl.: W. Küper, GA 1993, 131, 147.

<sup>132</sup> So sowohl aus dem Titel der Feuerbach – Biographie E. Kippers, als auch der Feuerbach-Skizze G. Haneys, in: Naturrecht, S.284ff..



keit und Mündlichkeit der Rechtspflege, etc., welche vielfach auf spätere deutsche Gesetzgebungen einwirkten<sup>133</sup>.

Seine Leistungen auf materiell-rechtlichem Gebiet liegen, wie zuvor dargelegt, besonders in der Systematisierung des Strafrechts, der Ordnung der Delikte und genauen Bestimmung der Tatbestände. Denn obwohl diese seine Ordnung, bei deren Entwicklung er sich von seiner in weiten Teilen aufgrund ihrer Einseitigkeit widerlegbaren oder doch zumindest streitbaren Strafrechtstheorie leiten ließ<sup>134</sup>, keinen Bestand hatte, beschritt er hier Neuland und gab durch sie die Richtung an, auf der spätere Generationen von Gesetzgebern und Wissenschaftlern aufbauten und so unser heutiges Deliktssystem erschufen<sup>135</sup>.

Seine Forderung nach Bestimmtheit von Tatbestand und Strafe, sein Eintreten für die Beschränkung der Macht des Staats und somit auch der Richter, waren wichtige Konkretisierung der Bedürfnisse seiner Zeit<sup>136</sup>. Obwohl er auch hierin, gerade bezgl. der Einschränkungen des richterlichen Ermessensspielraums zur Vermeidung von Willkürhandlungen, zu weit ging<sup>137</sup>, half er der Idee eines Rechtsstaats, indem Rechtssicherheit und bürgerliche Freiheit leitende Motive sind, zur Verwirklichung<sup>138</sup>. So findet sich auch heute der von Feuerbach geprägte Satz „nulla poena sine lege“ als nicht hinwegzudenkender Bestandteil in unseren Gesetzen wieder.

Desweiteren sind, und aufgrund des enormen Umfangs seines Werkes nur exemplarisch, sein eindringliches – und auch erfolgreiches – Eintreten für die Abschaffung der Folter zu erwähnen<sup>139</sup>, seine differenzierte Beschäftigung mit der Frage des untauglichen Versuchs<sup>140</sup> und Bemühungen für die Schaffung eines Berufsrichtertums sowie die unabhängige, freie Advokatur<sup>141</sup>.

Er befaßte sich ausführlichst mit Rechtsvergleichung<sup>142</sup>, in späteren Jahren, in denen er im Zuge seiner richterlichen Tätigkeit mit konkreten Verbrechen konfrontiert wurde, wandte er

---

<sup>133</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.111; E. Wolf, Rechtsdenker, S.581f.; E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S.134.

<sup>134</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., S. IV.

<sup>135</sup> E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S. 123.

<sup>136</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.7f.; G. Haney, Naturrecht, S.286, 292.

<sup>137</sup> u.a.:Lehrbuch, 14. Aufl., § 63, Noten II und III des Herausgebers, S.122.

<sup>138</sup> G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.7f.; G. Haney, Naturrecht, S.292f..

<sup>139</sup> W. Küper, GA 1993, 131, 143.

<sup>140</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.45ff..

<sup>141</sup> zu beidem: E. Kipper, PJA Feuerbach, S.112ff..

<sup>142</sup> E. Kipper, PJA Feuerbach, S.82ff.; E. Wolf, S.575f..

sich mit großem Interesse auch dem Täter, seiner Psyche, dem Vorgang der Tat als solchem zu, was ihn zum Begründer der modernen Kriminalpsychologie werden ließ<sup>143</sup>.

Die Spannweite seines Werkes ist somit enorm und jeden seiner Wirkungsbereiche prägte er dabei auf seine Weise.

Doch ist dies nicht allein das Besondere an seiner Person: Durch die Vereinigung seiner geistigen Größe mit seiner außergewöhnlichen literarischen Begabung und seinem „tätigen Zugreifen“<sup>144</sup>, der Erkenntnis, dass Analyse des Bestehenden nicht reicht, sondern Innovation, Konstruktion für den Fortschritt unerlässlich ist<sup>145</sup>, offenbart sich der Genius Feuerbachs.

Es ist die ungeheure Leidenschaft, mit der er für seine Sache eintrat, die aufrichtige Hingabe, mit der er sich seiner Aufgabe zuwandte, er der „Gerechtigkeit sein Leben weihte“<sup>146</sup> und seinen Werken somit etwas verlieh, das den Leser auch nach zwei Jahrhunderten in seinen Bann zieht. Dieser „Funke“ ist das wahrhaft Besondere an ihm, der Feuerbach mithin zu einem „Zeitgenossen aller Epochen“<sup>147</sup> werden läßt.

---

<sup>143</sup> E. Wolf, Rechtsdenker, S.573.

<sup>144</sup> G. Radbruch, Gedenkrede, S.12.

<sup>145</sup> G. Haney, Naturrecht, S.301.

<sup>146</sup> G. Radbruch, Gedenkrede, S.14.

<sup>147</sup> W. Küper, GA 1993, 131, 134.

## LITERATURVERZEICHNIS

Enzensberger, Hans Magnus (Hrsg.): Anselm von Feuerbach, Merkwürdige Verbrechen, 1. Aufl., Frankfurt a. Main 1993 (zit.: H.M. Enzensberger, Merkwürdige Verbrechen – Selbstdarstellung, S.)

Feuerbach, Paul Johann Anselm von: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, Nachdr. der 11. Aufl., Giessen 1832 – Goldbach 1997 (zit.: Lehrbuch, 11. Aufl., §, S.)

Fleckenstein, Martin: Die Todesstrafe im Werk Carl Josef Mittermaiers, 1. Aufl., Frankfurt a. Main 1992 (zit.: M. Fleckenstein, Todesstrafe, S.)

Haney, Gerhard (Hrsg.): Naturrecht und positives Recht, 1. Aufl., Freiburg u.a. 1993 (zit.: G. Haney, Naturrecht, S.)

Kipper, Eberhard: Johann Paul Anselm Feuerbach, Sein Leben als Denker, Gesetzgeber und Richter, 2. Aufl., Köln u.a. 1989 (zit.: E. Kipper, PJA Feuerbach, S.)

Küper, Wilfried: Paul Johann Anselm Feuerbach als Zeitgenosse, GA 1993, 131, 147

Landsberg, Ernst: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 18. Band, 3. Abteilung, 2. Halbband, 1. Aufl., München 1910 (Fortsetzung der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von Rudolf Strintzing) (zit.: E. Landsberg, Geschichte der dt. Rechtswissenschaft, S.)

Lüderssen, Klaus (Hrsg.): P.J.A. Feuerbach – C.J.A. Mittermaier: Theorie der Erfahrung in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, 1. Aufl., Frankfurt a. Main 1968 (zit.: K. Lüderssen, Theorie der Erfahrung, S.)

Lüderssen, Klaus: Karl Joseph Anton Mittermaier und der Empirismus in der Strafrechtswissenschaft, JuS 1967, 444, 448

Mittermaier, C.J.A.(Hrsg.): Paul Johann Anselm von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 14. Aufl., Giessen 1847 (zit.: Lehrbuch, 14. Aufl., §, S.)

Radbruch, Gustav: Drei Strafrechtslehrbücher des 19. Jahrhunderts, in: Festschrift für Ernst Heinrich Rosenfeld, S.7 - 28, Berlin 1949 (zit.: G. Radbruch, Drei Strafrechtslehrbücher, S.)

Radbruch, Gustav: Feuerbach-Gedenkrede, aus: Recht und Staat, 1. Aufl., Tübingen 1952 (zit.: G. Radbruch, Gedenkrede, S.)

Schmidt, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965 (zit.: E. Schmidt, Geschichte der dt. Strafrechtspflege, S.)

Spendel, Günther: Paul Johann Anselm Feuerbach, NJW 1958, 815, 817

Wolf, Erik: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963 (zit.: E. Wolf, Rechtsdenker, S.)